

Freiburg im Breisgau, den 14. November 2007

**Inhalt:** Beauftragung von Laien zum Begräbnisdienst. Pastorale Richtlinien für die Erzdiözese Freiburg. — Pastorale Richtlinien für die Erzdiözese Freiburg zum Umgang mit Urnenbestattungen im Wald. — Beschluss der Unterkommission IV der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 4./5. Oktober 2007. — Zukünftiges Engagement im Kindergartenbereich V. — Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) — Errichtung von Seelsorgeeinheiten. — 2. Fortbildungstag für Kindergartenbeauftragte. — Friedenslicht aus Betlehem. — Ökumenisches Hausgebet im Advent 2007. — Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz.

### Verordnungen des Erzbischofs

Nr. 155

#### Beauftragung von Laien zum Begräbnisdienst. Pastorale Richtlinien für die Erzdiözese Freiburg.

1. Die Feier des Begräbnisses gehört zu den besonderen seelsorglichen Aufgaben der Kirche. Das gründet sowohl in der Würde des Menschen als auch in der Würde des Christen als Glied des Gottesvolkes. „Weil der Christ durch die Taufe Glied des Leibes Christi geworden ist, betrifft sein Sterben nicht nur ihn selbst, seine Familie und seine Freunde, sondern auch die Kirche“ (Die kirchliche Begräbnisfeier, Pastorale Einführung Nr. 4).

Darum begleitet die Kirche auch das Sterben der Gläubigen mit ihrem Gebet und der Feier der Liturgie. „Beim Begräbnis erweist die Gemeinde dem Verstorbenen einen Dienst brüderlicher Liebe und ehrt den Leib, der in der Taufe Tempel des Heiligen Geistes geworden ist. Sie gedenkt dabei des Todes und der Auferstehung des Herrn, sie erwartet in gläubiger Hoffnung die Wiederkunft Christi und die Auferstehung der Toten“ (Die kirchliche Begräbnisfeier, Pastorale Einführung Nr. 6).

2. Bereits im Alten Testament (vgl. Tob 1,17) und dann in der frühen Kirche (vgl. Lactantius, epit. 60,7) gehört zu den leiblichen Werken der Barmherzigkeit der Dienst, Tote zu begraben. So ist beim Begräbnis die ganze Pfarngemeinde aufgerufen, in christlicher Hoffnung des Verstorbenen zu gedenken und für ihn zu beten sowie durch ihre Teilnahme mit den Angehörigen verbunden zu sein. „Die ganze Gemeinde der Glaubenden soll den Leidenden und Trauernden geschwisterlich beistehen ... Dabei kann sich die Mitwirkung der Gemeinde vielfältig gestalten. Vor allem der Pfarngemeinderat kann seine Möglichkeiten bedenken, die sich beispielsweise in der Litur-

gie, Öffentlichkeitsarbeit und Erwachsenenbildung bieten und von Ort zu Ort, zwischen ländlichen und städtischen Gebieten, unterschiedlich sein können“ (Die Deutschen Bischöfe, Tote begraben und Trauernde trösten. Bestattungskultur im Wandel aus katholischer Sicht, Bonn 2005, S. 37).

3. Der Dienst des Begräbnisses ist in Verantwortung und großer Gewissenhaftigkeit wahrzunehmen, auch wenn die Angehörigen keinen unmittelbaren Bezug mehr zur Kirche und zur konkreten Gemeinde haben. Viele sind gerade in dieser Situation für die Botschaft des Evangeliums offen und ansprechbar. Sie suchen nach Worten, die aufrichten und trösten. Dieser seelsorgliche „Kairos“ sollte gerade in unserer Zeit aufgegriffen und fruchtbar gemacht werden. Was die pastoralen Leitlinien unserer Erzdiözese von der gesellschaftlichen Situation unserer Zeit aussagen, gilt in dieser Situation besonders: „Sie macht es notwendig, dass wir unser Handeln heute stärker missionarisch ausrichten. Das beinhaltet, alle Möglichkeiten zu nützen, die Botschaft unseres Glaubens neu zu verkünden“ (Pastorale Leitlinien 4.3.2).
4. Die Vorbereitung und Verlauf der Begräbnisfeier setzen deshalb Einfühlungsvermögen sowie eine sorgfältige Gestaltung der Liturgie des Begräbnisses voraus. Glaube und Hoffnung der Christen stehen im Mittelpunkt der Begräbnisfeier, wobei keineswegs der Schmerz und die Trauer der Angehörigen des Verstorbenen verkannt werden. Es gilt, mit den Angehörigen Schmerz und Trauer zu teilen und sie zu ermutigen, sich auf den Prozess der Trauer einzulassen in der Hoffnung auf die Verheißung Jesu: „Wer mein Wort hört und dem glaubt, der mich gesandt hat, hat das ewige Leben ... Er ist aus dem Tod ins ewige Leben hinübergegangen“ (Joh 5,24).

„Die gesamte liturgische Feier, besonders aber die Lesungen der Liturgie wie die Ansprache geben davon Zeugnis. Da die Predigt die Botschaft des Glaubens in die konkrete Situation hinein vermittelt, ist sie ein wichtiges Element. Das legt nahe, biographische Ele-

mente des Verstorbenen in die Ansprache mit einzu-  
beziehen“ (Die Deutschen Bischöfe, Tote begraben  
und Trauernde trösten. Bestattungskultur im Wandel  
aus katholischer Sicht, Bonn 2005, S. 37).

Über die Feier der Liturgie hinaus bleibt die Sorge  
um die trauernden Angehörigen eine wichtige pasto-  
rale Aufgabe.

5. In der Regel nehmen Priester oder Diakon den Dienst  
der Begräbnisfeier wahr (vgl. can. 1168 CIC). Da  
die Laien durch Taufe und Firmung Christus einge-  
gliedert sind und auf ihre Weise am priesterlichen, pro-  
phetischen und königlichen Amt Christi teilnehmen  
(vgl. can. 204 § 1 CIC), ist grundsätzlich eine Beauf-  
tragung von Laien durch den Bischof zum Begräb-  
nisdienst möglich (vgl. Die kirchliche Begräbnisfeier,  
Pastorale Einführung Nr. 26).

In der gegenwärtigen Situation unserer Seelsorgeein-  
heiten wird die kirchliche Beauftragung von Männern  
und Frauen sowohl im hauptamtlichen pastoralen  
Dienst als auch im Ehrenamt zunehmend dringlicher.

So ist die pastorale Notwendigkeit für die Beauftra-  
gung von Laien zum Begräbnisdienst dann gegeben,  
wenn eine große Anzahl von Beerdigungen anfällt,  
die vom Leiter der Seelsorgeeinheit bzw. von den in  
der Seelsorgeeinheit mitarbeitenden Priestern und  
Diakonen nur unter erheblicher Anstrengung wahr-  
genommen werden können.

6. Hält der Leiter einer Seelsorgeeinheit eine Beauftra-  
gung von Laien zum Begräbnisdienst für erforderlich,  
so berät er mit den zuständigen Pfarrgemeinderäten  
die grundsätzliche Frage einer möglichen Beauftra-  
gung von Laien für diesen Dienst. In die Beratung  
sind Überlegungen eingeschlossen, wer für einen sol-  
chen Dienst in Frage kommt und wie die Pfarrge-  
meinden darauf vorbereitet werden können.

7. Für die Feier von Beerdigungen kommen Laien im  
pastoralen Dienst (Pastoralreferenten/innen, Gemein-  
dereferenten/innen) in Frage, die die Berufseinführung  
erfolgreich abgeschlossen haben. Ebenso können auch  
Laien, die ehrenamtlich in der Seelsorge tätig sind,  
mit dem Beerdigungsdienst beauftragt werden, wenn  
sie für diese Aufgabe eine entsprechende Eignung  
haben und nach menschlichem Ermessen von der  
Gemeinde für diesen Dienst angenommen werden.

Ebenso haben auch Männer und Frauen, die auf Grund  
ihres Einsatzes im Religionsunterricht die *Missio  
Canonica* besitzen, die theologische Qualifikation für  
den Beerdigungsdienst und können für diese Aufgabe  
angesprochen und gewonnen werden.

8. Wer mit dem Begräbnisdienst beauftragt werden soll,  
muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Kenntnis der Theologie insgesamt aufgrund des  
theologischen Studiums oder der Teilnahme am  
„Theologischen Kurs“ der Erzdiözese bzw. der  
Teilnahme am Kurs „Theologie im Fernkurs“
- Kenntnis der Liturgie im Besonderen sowie der  
kirchlichen Vorschriften und der pastoralen Be-  
deutung des kirchlichen Begräbnisses besonders  
im Blick auf die Angehörigen und auf Teilnehmer,  
die der Kirche fern stehen
- Teilnahme am „Pastoralkurs“ der Erzdiözese  
Freiburg oder einem vergleichbaren Kurs
- Teilnahme am Kurs „Liturgie des Abschieds“
- Befähigung in Sprache, Ausdruck und Stimme, die  
eine wirksame Verkündigung des Wortes Gottes  
erwarten lassen
- Einbindung in das Leben der Seelsorgeeinheit mit  
ihren Gemeinden und Kenntnis der örtlichen pas-  
toralen Gegebenheiten
- Mindestalter von 25 Jahren.

Bei Pastoralreferenten/innen und Gemeindereferen-  
ten/innen sind nach dem Vorbereitungsdienst diese  
Voraussetzungen in der Regel als gegeben anzusehen.  
Zusätzlich ist für die Beauftragung zum Begräbnis-  
dienst die Teilnahme am Kurs „Liturgie des Abschieds“  
erforderlich.

9. Der Leiter der Seelsorgeeinheit stellt im Einverneh-  
men mit dem Pfarrgemeinderat beim Erzbischöflichen  
Ordinariat den Antrag für die Beauftragung eines  
Laien zum Begräbnisdienst. Der Antrag muss eine  
Ausführung zu folgenden Gesichtspunkten enthalten:

- Begründung des Antrags
- Personalien der zu beauftragenden Person (Name,  
Geburtsdatum und Ort, Stand, Beruf, Anschrift)
- Eignung und Voraussetzung der zu beauftragen-  
den Person (vgl. 8.)
- Bereitschaftserklärung für die Übernahme dieses  
Dienstes von Seiten der zu beauftragenden Person.

Über den Antrag entscheidet der Erzbischof und  
erteilt die Beauftragung zum Dienst der Feier des  
Begräbnisses.

10. Die Beauftragung erfolgt in schriftlicher Form durch den  
Erzbischof. Sie gilt drei Jahre und für die Seelsor-  
geeinheit mit ihren Gemeinden, für die sie gegeben ist.

Auf Antrag des Pfarrers kann die Beauftragung ver-  
längert werden.

Zieht der mit dem Dienst der Beerdigung beauftragte Laie in eine andere Seelsorgeeinheit, in der eine ähnliche Situation festzustellen ist, kann der dort zuständige Leiter der Seelsorgeeinheit einen neuen Antrag für die betreffende Person stellen.

11. Jede Begräbnisfeier bringt die innere Verbundenheit der Kirche mit dem Verstorbenen und den Angehörigen zum Ausdruck. Deshalb tragen Laien bei der Ausübung des Begräbnisdienstes die für sie vorgesehene liturgische Kleidung (Talar und Chorrock oder Mantelalbe). Damit wird unterstrichen, dass sie im Auftrag der Kirche handeln.
12. Den zum Begräbnisdienst beauftragten Laien wird sehr empfohlen, an weiterführenden Bildungsveranstaltungen teilzunehmen, die sich mit dem Sinn des christlichen Sterbens, mit der Liturgie und Pastoral des kirchlichen Begräbnisses und mit der seelsorglichen Begleitung der trauernden Angehörigen befassen.
13. Bei Erstbeauftragung ist nach Ablauf der Beauftragungszeit (3 Jahre) im Sinne einer Reflexion über die Tätigkeit dem Erzbischöflichen Ordinariat ein Erfahrungsbericht zu geben.
14. Wird der Begräbnisdienst von dem Beauftragten nicht mehr wahrgenommen, teilt der zuständige Leiter der Seelsorgeeinheit dies dem Erzbischöflichen Ordinariat mit.

Freiburg im Breisgau, den 15. Oktober 2007

✠ Robert Zollitsch  
Erzbischof

Nr. 156

### **Pastorale Richtlinien für die Erzdiözese Freiburg zum Umgang mit Urnenbestattungen im Wald**

Zunehmend werden von Städten und Kommunen sowie von privater Seite Überlegungen angestellt, Ruheforste einzurichten. Dabei handelt es sich um naturbelassene, offene, besonders ausgewiesene Waldstücke, in denen die Asche Verstorbener in einer Urne direkt im Wurzelbereich eines Baumes oder eines Strauches beigesetzt wird. Sargbeisetzungen sind dort nicht gestattet.

Dazu schreiben die Deutschen Bischöfe in ihrer Publikation „Tote begraben und Trauernde trösten. Bestattungskultur im Wandel aus katholischer Sicht“ vom 20. Juni 2005 (2.3.6):

*„Die Motive, die Menschen veranlassen, durch eine Urnenbeisetzung im Wald bestattet zu werden, können vielfältig sein, beispielsweise der Wunsch, in einem schönen Teil der Natur seine letzte Ruhe zu finden; weltanschauliche oder religiöse, nicht selten auch praktische Beweggründe, etwa die Sorge um die Grabpflege oder finanzielle Erwägungen, aber auch die Suche nach einer Alternative zu den gewohnten Formen unserer Bestattungskultur.“*

*Mit der Urnenbeisetzung im Wald entwickelt sich eine neue Bestattungsform, die viele Fragen offen lässt. Weil Art und Ort dieser Baum- bzw. Strauchbestattung eine privatreligiöse oder pantheistische Einstellung nahe legen, hat die katholische Kirche grundlegende Vorbehalte gegen diese Bestattungsform. Sofern diese Form aus Gründen gewählt wird, die der christlichen Glaubenslehre widersprechen, ist ein kirchliches Begräbnis nicht möglich. Bei der Entscheidung hat der Pfarrer die entsprechenden diözesanen Richtlinien zu beachten“.*

Um bei dieser Entscheidung vor Ort ein einheitliches Vorgehen zu ermöglichen, werden für die Erzdiözese Freiburg folgende Richtlinien erlassen:

1. Das Erdbegräbnis gilt in der Kirche als die vorrangige und bevorzugte Form der Bestattung. In ihm kommt die Einmaligkeit und Würde des Verstorbenen am besten zum Ausdruck. Deshalb gilt es, dieser Form anderen Bestattungsformen gegenüber (z. B. Urnenbestattung) eindeutig den Vorrang zu geben.
2. Soweit eine Urnenbeisetzung im Wald aus pantheistischen, naturreligiösen oder der christlichen Glaubenslehre widersprechenden Gründen erfolgt, bestehen grundlegende Bedenken gegen diese Bestattungsform. Auch wenn diese Motive denen, die eine Urnenbeisetzung im Wald wünschen, nicht a priori unterstellt werden können, ist es nicht von kirchlichem Interesse, für diese Bestattungsform einzutreten. Sie leistet dem christlichen Glauben widersprechenden, fremden Vorstellungen Vorschub. Auch trägt sie zum Verblässen einer christlich geprägten Kultur des Bestattungsortes bei, wenn es keine Möglichkeit gibt, den Ort der Bestattung mit dem Namen des Verstorbenen und einem christlichen Symbol zu kennzeichnen. Es ist deshalb wünschenswert und mit Nachdruck darauf hinzuwirken, dass am Ort der Bestattung ein Schild mit dem Namen des/der Verstorbenen und mit einem christlichen Symbol angebracht wird.
3. Hinsichtlich des Wunsches eines Verstorbenen bzw. seiner Angehörigen nach einer Urnenbeisetzung im Wald sind folgende Grundsätze zu beachten:
  - Dem verstorbenen Gläubigen ist nach Maßgabe des Rechts ein kirchliches Begräbnis zu gewähren

(can. 1176 § 1 CIC). Es ist eine liturgische Feier der Kirche. Der Dienst der Kirche will die Gemeinschaft mit dem/der Verstorbenen zum Ausdruck bringen und die zur Bestattung versammelte Gemeinde an dieser Feier teilnehmen lassen und ihr das ewige Leben verkünden.

- Das kirchliche Begräbnis ist dann nicht möglich, wenn Gründe für die Urnenbeisetzung im Wald genannt werden, die der christlichen Glaubenslehre widersprechen, und den christlichen Auferstehungsglauben verneinen (can. 1184 § 1 CIC).
- 4. Die Form des kirchlichen Begräbnisses richtet sich nach den liturgischen Vorschriften, die auch sonst für eine Urnenbeisetzung vorgesehen sind.
- 5. Nach Möglichkeit sollte die liturgische Feier der Verabschiedung und der Segnung des Verstorbenen vor der Einäscherung in der Kapelle des Friedhofs oder des Krematoriums stattfinden. Die Beisetzung der Urne im Wald erfolgt in der Regel – wie bei anderen Urnenbeisetzungen auch – im Kreis der Angehörigen.
- 6. Aus seelsorglichen Gründen kann es angebracht sein, dass ein Geistlicher oder ein/eine haupt- oder ehrenamtlicher Mitarbeiter/in die Angehörigen auch bei der Urnenbeisetzung im Wald begleitet und mit ihnen betet. Das dazu erstellte Faltblatt „Urnenbeisetzung – Gemeinsames Gebet“ (herausgegeben vom Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg i. Br.) bietet eine pastorale Hilfe für das gemeinsame Gebet bei der Urnenbeisetzung. Die seelsorgliche Begleitung soll ein Zeugnis der christlichen Hoffnung sein, die über den Tod hinaus reicht.
- 7. Im Allgemeinen wird sich die Mitwirkung dessen, der die Begräbnisfeier leitet, auf eine gottesdienstliche Feier entsprechend Abschnitt 5 beschränken. Da zu dieser kirchlichen Feier immer zugleich auch die Gemeinde eingeladen ist, hat dafür die Friedhofskapelle oder die Pfarrkirche Vorrang vor einer Feier weit ab im Wald, die einen überwiegend privaten Charakter trägt.
- 8. Das Gedenken für den Verstorbenen/die Verstorbene, der/die in Form einer Urnenbeisetzung im Wald bestattet wurde, geschieht in Verbindung mit der Eucharistiefeier in der selben Weise, in der die Gemeinde sonst ihrer Toten gedenkt.

Freiburg im Breisgau, den 15. Oktober 2007

✠ Robert Zollitsch  
Erzbischof

Nr. 157

## **Beschluss der Unterkommission IV der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 4./5. Oktober 2007**

Die Unterkommission IV der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat am 4./5. Oktober 2007 folgenden Beschluss gefasst, welcher Einrichtungen und Dienste der Caritas im Erzbistum Freiburg betrifft:

**Caritasverband Lahr e. V., Rosenweg 3, 77933 Lahr**  
(Antrag 72/UK IV)

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Caritasverbandes Lahr e. V., Rosenweg 3, 77933 Lahr, wird in Abweichung von Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR im Kalenderjahr 2007 die geschuldete Weihnachtswendung um 56 v. H. reduziert.
2. Die leitenden Mitarbeiterinnen sowie leitende Mitarbeiter, deren Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind und Mitarbeiter/innen, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, leisten einen Beitrag in prozentual gleichem Umfang.
3. Von der Kürzung der Weihnachtswendung sind solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszunehmen, für die die Nichtzahlung eine unbillige Härte darstellt. Der Dienstgeber prüft und entscheidet gemeinsam mit der MAV das Vorliegen eines solchen Härtefalles auf Grund eines Antrages des/der betroffenen Mitarbeiter/in.
4. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30 a Rahmen-MAVO – wird im Zeitraum vom 5. Oktober 2007 bis 30. Juni 2008 verzichtet. Sollten dennoch betriebsbedingte Kündigungen während dieses Zeitraums zwingend erforderlich sein, können sie nur im Einvernehmen mit der MAV erfolgen. Den betroffenen Mitarbeitern ist dann der einbehaltene Anteil der geschuldeten Weihnachtswendung 2007 ungemindert auszubehalten. Die Auszahlung muss spätestens am letzten Tag des Beschäftigungsverhältnisses dem/der Mitarbeiter/in zugeflossen sein.
5. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses ständig über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Darunter ist insbesondere zu verstehen, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27 a Rahmen-MAVO

schriftlich unterrichtet sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.

6. Der Dienstgeber versichert am 5. Oktober 2007 vor der Unterkommission IV, dass es sich bei der Kürzung der Weihnachtsszuwendung 2007 um eine einmalige Absenkungsmaßnahme handelt. Der Dienstgeber erklärt, bis zum 31. Dezember 2010 auf einen Antrag an die zuständige Regionalkommission gemäß § 11 der ab 1. Januar 2008 in Kraft tretenden AK-Ordnung zu verzichten.
7. Die Änderungen treten am 5. Oktober 2007 in Kraft. Die Laufzeit des Beschlusses endet am 31. Dezember 2010.

Der Beschluss wird gemäß den Richtlinien vom 12. Dezember 2005 (ABl. 2005, S. 275) für das Erzbistum Freiburg in Kraft gesetzt.

Freiburg im Breisgau, den 30. Oktober 2007

✠ Robert Zollitsch

Erzbischof

### Erlasse des Ordinariates

Nr. 158

## Zukünftiges Engagement im Kindergartenbereich V

Die Bischofskonferenz hat im Rahmen der Frühjahrsvollversammlung 2007 die Bereitschaft der Kath. Kirche bekräftigt, zum Ausbau von Kinderbetreuungsplätzen beizutragen. Die Bundesregierung stellt mit dem Ziel eines Ausbaus von Betreuungsplätzen für unter dreijährige Kinder Investitionsmittel zur Verfügung. Vor dem Hintergrund der sich derzeit positiv entwickelnden Kirchensteuereinnahmen ist die Erzdiözese Freiburg in der Lage, diese politischen Vorgaben und Impulse so umzusetzen, dass zusätzliche Finanzmittel für den Kindergartenbereich zur Verfügung gestellt werden. Im Einzelnen gelten dabei folgende Regelungen:

1. Wie bisher ist die Genehmigung neuer Gruppen grundsätzlich möglich. Dabei werden Gruppen, die ab dem Kindergartenjahr 2007/08 neu eröffnet werden, bei der Bemessung der Schlüsselzuweisungen gemäß den Bestimmungen der Schlüsselzuweisungs-Ordnung ab dem Zeitpunkt der Eröffnung berücksichtigt.
2. Baumaßnahmen, die in diesem Zusammenhang entstehen, werden im Rahmen der geltenden Bestim-

mungen bezuschusst (derzeitiger Zuschuss 10 % der anerkannten Baukosten).

3. Neue Kindergärten werden hingegen – wie bisher – nicht genehmigt. Das gilt auch dann, wenn eine Kommune sowohl den Kindergartenneubau als auch die Betriebskosten zu 100 % finanzieren würde.
4. Der Betrieb von Kindergärten erfolgt im Rahmen des Kindertagesbetreuungsgesetzes (Ki-TaG) in der Fassung vom 2. Februar 2006. Kirchengemeinden können die sich hierbei ergebenden Möglichkeiten ausschöpfen (Kindergartengruppen, altersgemischte Gruppen, Gruppen zur Kleinkindbetreuung, integrative Gruppen, jeweils mit dem im Gesetz genannten Betriebsformen wie z. B. der Regelöffnungszeit oder der verlängerten Öffnungszeiten, Krippengruppen).
5. Der Betrieb von Schülerhorten gehört nach wie vor nicht zu den Bereichen kirchengemeindlichen Engagements. Der Schülerhort fällt auch nicht in den Geltungsbereich des Kindergartenengesetzes.

Mit diesem Erlass wird der Amtsblatt-Erlass „Zukünftiges Engagement im Kindergartenbereich IV“ (Amtsblatt-Nr. 33/2004, Seite 444 f.) aufgehoben.

Diese Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Nr. 159

## Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

### Errichtung der Beschwerdestelle

Zum 18. August 2006 ist das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) in Kraft getreten. Arbeitgeber sind verpflichtet, den Wortlaut des AGG bekannt zu machen. Die Bekanntmachung kann durch Aushang oder Auslegung an geeigneter Stelle oder den Einsatz der im Betrieb üblichen Informations- und Kommunikationstechnik erfolgen.

Durch den Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) ist ein E-Learn-Programm zu dieser Thematik entwickelt, das wir zu gegebener Zeit zur Verfügung stellen.

Für die Beschäftigten des **Erzbistums** Freiburg und der **Kirchengemeinden** wurde eine **Beschwerdestelle** errichtet, die wie folgt besetzt ist:

*Frau Ulrika Licht*

*Herr Klaus Lipp*

Erzbischöfliches Ordinariat  
Schoferstraße 2, 79098 Freiburg

## ***Merkblatt für Beschäftigte zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz***

### **Ziel des Gesetzes**

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz verbietet Benachteiligungen und Belästigungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, des Alters, des Geschlechts, einer Behinderung oder der sexuellen Identität.

### **Konsequenzen eines Verstoßes gegen das Gesetz**

Beschäftigte dürfen nicht gegen das Benachteiligungs- und Belästigungsverbot verstoßen. Ein Verstoß kann erhebliche arbeitsrechtliche Konsequenzen, von Abmahnung, Umsetzung und Versetzung bis hin zur Kündigung haben! Verstößt der Arbeitgeber schuldhaft gegen das Benachteiligungsverbot, können Schadensersatzansprüche bestehen. Wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann der/die Benachteiligte eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Diese Ansprüche müssen innerhalb einer Frist von zwei Monaten schriftlich geltend gemacht werden.

### **Begriff des Beschäftigten**

Beschäftigte sind:

Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen,  
Auszubildende,  
Leiharbeitnehmer/Leiharbeitnehmerinnen,  
Bewerber/Bewerberinnen,  
ehemalige Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen und arbeitnehmerähnliche Personen.

### **„Rasse oder ethnische Herkunft“**

Unter die Begriffe „Rasse oder ethnische Herkunft“ fallen z. B. Differenzierungen wegen Volkstums, Hautfarbe oder Abstammung.

### **„Religion oder Weltanschauung“**

Unter „Religion“ ist der gemeinsame oder persönliche Glaube an eine oder mehrere übernatürliche Wesen (z. B. Gottheiten) zu verstehen.

Unter „Weltanschauung“ ist ein umfassendes Konzept oder Bild des Universums und der Beziehung zwischen Menschen und Universum zu verstehen. Allgemeine politische Gesinnungen werden hiervon **nicht** erfasst.

### **„Sexuelle Identität“**

Unter den Begriff „Sexuelle Identität“ fallen heterosexuelle, homosexuelle, bisexuelle, transsexuelle und zwi- schengeschlechtliche Menschen.

### **Benachteiligung**

Eine Benachteiligung liegt vor, wenn eine Person wegen ihrer Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, des Alters, des Geschlechts, einer Behinderung oder der sexuellen Identität schlechter behandelt wird als eine andere Person in einer vergleichbaren Situation.

Eine unterschiedliche Behandlung wegen der Religion oder der Weltanschauung bei der Beschäftigung durch Religionsgemeinschaften ist zulässig, wenn eine bestimmte Religion oder Weltanschauung unter Beachtung ihres Selbstverständnisses im Hinblick auf ihr Selbstbestimmungsrecht oder nach der Art der Tätigkeit eine gerechtfertigte berufliche Anforderung darstellt (§ 9 AGG).

### **Belästigung**

Eine Belästigung ist eine Benachteiligung, wenn unerwünschte Verhaltensweisen, die mit der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, dem Alter, dem Geschlecht, einer Behinderung oder der sexuellen Identität in Zusammenhang stehen, bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betreffenden Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.

### **Sexuelle Belästigung**

Eine sexuelle Belästigung ist eine Benachteiligung, wenn ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird. Dazu gehören auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen.

### **Beschwerderecht**

Wenn Sie sich **im Zusammenhang mit Ihrem Beschäftigungsverhältnis vom Arbeitgeber, vom Vorgesetzten,**

**anderen Beschäftigten oder Dritten wegen Ihrer Rasse oder ethnischen Herkunft, Ihrer Religion oder Weltanschauung, Ihres Alters, Geschlechts, einer Behinderung oder der sexuellen Identität benachteiligt** fühlen, haben Sie das Recht, sich bei der im Erzbischöflichen Ordinariat errichteten Beschwerdestelle zu beschweren.

Die Beschwerde wird geprüft und das Ergebnis der Prüfung wird Ihnen mitgeteilt.

### **Leistungsverweigerungsrecht**

Sie haben bei einer Belästigung oder sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz unter Umständen das Recht, Ihre Tätigkeit ohne Verlust des Arbeitsentgeltes einzustellen, soweit dies zu Ihrem Schutz erforderlich ist.

Das Leistungsverweigerungsrecht besteht nur dann, wenn Sie sich vorher beim Arbeitgeber bzw. der Beschwerdestelle beschwert haben und der Arbeitgeber gegen die Belästigung bzw. sexuelle Belästigung keine oder offensichtlich ungeeignete Maßnahmen ergreift.

**Unberechtigte Leistungsverweigerung ist Arbeitsverweigerung, die arbeitsrechtliche Konsequenzen bis hin zur Kündigung haben kann.**

Nr. 160

### **Errichtung von Seelsorgeeinheiten**

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 6. August 2007 die *Seelsorgeeinheit Mühlhausen*, bestehend aus den Pfarreien St. Cäcilia Mühlhausen i. K., St. Nikolaus Mühlhausen i. K.-Rettigheim und St. Juliana Malsch b. W., Dekanat Wiesloch, mit Wirkung vom 16. September 2007 errichtet und Pfarrer Manfred Tschacher zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 19. September 2007 die *Seelsorgeeinheit Freiburg Südwest*, bestehend aus den Pfarreien St. Andreas Freiburg, St. Maria Magdalena Freiburg und St. Michael Freiburg, Dekanat Freiburg, mit Wirkung vom 2. Dezember 2007 errichtet und Pfarrer Konrad Irlinger zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 21. September 2007 die *Seelsorgeeinheit Eppingen*, bestehend aus den Pfarreien U. L. Frau Eppingen, Mariä Geburt Eppingen-Richen, St. Valentin Eppingen-Rohrbach und der Pfarrkuratie St. Maria Gemmingen, Dekanat Bretten, mit Wirkung vom 14. Oktober 2007 errichtet und Pfarrer Bernhard Knobelspies zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 26. September 2007 die *Seelsorgeeinheit Pfinztal*, bestehend aus den Pfarreien St. Johann Pfinztal-Wöschbach und St. Pius X. Pfinztal-Söllingen, Dekanat Karlsruhe, mit Wirkung vom 25. November 2007 errichtet und Pfarrer Albert Vetter zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

## **Mitteilungen**

Nr. 161

### **2. Fortbildungstag für Kindergartenbeauftragte**

Der 2. Fortbildungstag für Kindergartenbeauftragte findet in der Katholischen Akademie in Freiburg, Wintererstraße 1, am **Samstag, den 1. März 2008**, statt.

Er steht unter dem Thema: „*Mit Hilfe des Rechts – Problemlagen und Problemfälle im Kindergarten*“. Referenten sind Weihbischof Dr. Bernd Uhl und Oberrechtsrat Reinhard Wilde.

Die Tagesordnung ist wie folgt vorgesehen:

- |           |   |
|-----------|---|
| 9:30 Uhr  | Eintreffen (Kaffee und Brezeln)   |
| 10:00 Uhr | Perspektiven der Kindergartenpolitik in der Erzdiözese Freiburg   |
| 10:45 Uhr | Das Verhältnis der Kirchengemeinde zur politischen Gemeinde in Rechtsfragen (Wer bestimmt im Kindergarten?) |
| 11:45 Uhr | Der Umgang mit schwierigen Eltern und Kindern (Beziehungsprobleme der Eltern, Missbrauch von Kindern usw.)  |
| 12:30 Uhr | Imbiss  |
| 13:30 Uhr | Der Kindergartenbeauftragte und seine Rechtsstellung in der Kirchengemeinde bzw. Seelsorgeeinheit           |
| 15:00 Uhr | Die Auswahl von Mitarbeiterinnen; schwierige Personalfälle  |
| 16:30 Uhr | Ende der Tagung   |

Die Behandlung der Themen erfolgt problem- und einfallorientiert. Es ist erwünscht, dass die Teilnehmer ihre Fragen vorher schriftlich bei Herrn Wilde anmelden oder in die Diskussion auf der Veranstaltung einbringen.

Die Teilnahme ist frei. Fahrtkosten sind von der Kirchengemeinde zu übernehmen.

## Amtsblatt

Nr. 28 · 14. November 2007

### der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.  
Druckerei: Koelblin-Fortuna-Druck GmbH & Co.KG, Baden-Baden. Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstr. 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 56, Fax: (0 72 21) 5 02 42 56, m.wollmann@koe-for.de.  
Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf  
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.  
Nr. 28 · 14. November 2007

Anmeldungen können ab sofort schriftlich, telefonisch oder per Mail an Frau Metzger, Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg, Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caritas@ordinariat-freiburg.de, gerichtet werden. Hierbei ist die Herkunftspfarrei zu nennen.

Die Teilnehmerzahl ist auf 90 Personen beschränkt. Anmeldungen werden nach Eingangsdatum berücksichtigt. Die Teilnehmer erhalten bis spätestens 15. Februar 2008 weitere Informationen.

Nr. 162

### Friedenslicht aus Betlehem

Auch in diesem Jahr wird in der Geburtsgrötte in Betlehem feierlich ein Licht entzündet und als Friedenslicht in alle Welt verteilt. Über Wien kommt es auch zu uns: Pfadfinderinnen und Pfadfinder werden die Flamme am 3. Adventssonntag (16. Dezember 2007) in verschiedene deutsche Städte bringen, wo es an unterschiedlichste Gruppen weitergereicht und in viele Pfarrgemeinden, Altersheime, Schulen und Privathaushalte gebracht wird.

Zum Abschluss des Jubiläums „100 Jahre Weltpfadfinderbewegung“ gibt es in diesem Jahr eine **zentrale Aus-sendungsfeier** für den Bereich der Diözesen Freiburg und Rottenburg-Stuttgart bzw. der Evangelischen Landeskirchen Baden und Württemberg. Sie findet am **Sonntag, den 16. Dezember 2007, um 13:00 Uhr in der Pfarrkirche St. Georg in Stuttgart** statt.

Das Motto der diesjährigen Friedenslicht-Aktion lautet: „Eine Welt, eine Hoffnung: Frieden“ (Näheres unter [www.friedenslicht.de](http://www.friedenslicht.de)). Sie wird veranstaltet von der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG), der Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG), dem Verband christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) und dem Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder (BdP).

*Ansprechperson:* Reinhart Fritz, Diözesankurat der DPSG, Tel.: (07 21) 2 82 88 oder (07 61) 51 44 - 1 77, [reinhart.fritz@dpsg-freiburg.de](mailto:reinhart.fritz@dpsg-freiburg.de), [www.dpsg-freiburg.de](http://www.dpsg-freiburg.de).

Nr. 163

### Ökumenisches Hausgebet im Advent 2007

Das Hausgebet im Advent 2007 ist festgelegt auf:  
**Montag, den 10. Dezember 2007.**

Die Gebetstexte wurden erstellt von der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg (ACK).

Thema des Hausgebets ist: „*Wie soll ich DICH empfangen?*“

Der Versand erfolgt wie in den vergangenen Jahren zu gegebener Zeit durch das Erzbischöfliche Seelsorgeamt Freiburg.

Nr. 164

### Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Broschüre veröffentlicht:

#### Stimmen der Weltkirche Nr. 40

„Nationales Dokument zur Orientierung der Katechese in Frankreich – Vorschläge zur Organisation des katechetischen Wirkens“ – Französische Bischofskonferenz.

Die Broschüre kann bestellt werden beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 29 62, 53109 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03 - 2 05, Fax: (02 28) 1 03 - 3 30, oder unter [www.dbk.de](http://www.dbk.de) heruntergeladen werden.